

Landratsamt Landkreis Leipzig | 04550 Borna

Internet: www.landkreisleipzig.de

Landesverband Sachsen des Deutschen Alpenvereins e. V.
z. H. des 1. Vorsitzenden Herrn Lutz Zybell
Lingnerallee 3, PF18
01069 Dresden

Amt: Umweltamt / SGL Natur- u.
Landschaftsschutz
Bearbeiter/in: Frau Land
Tel. +49 (3437) 984 - 1938
Fax +49 (3437) 984 - 7096
E-Mail: Katrin.Land@lk-l.de

Dienstgebäude:
Grimma, Karl-Marx-Str. 22

Öffnungszeiten:
Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 12:00 Uhr außer Sozialamt
zusätzlich Mo u. Mi 08:30 – 12:00 Uhr
Kfz-Zulassung und Führerscheinstelle

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
	364.22/5/23/35	23.09.2020

LSG Hohburger Berge - Zulassung Klettergebiet Holzberg

Sehr geehrter Herr Zybell,

in einem **Verwaltungsverfahren** erlässt das Landratsamt Leipzig folgende naturschutzrechtliche Entscheidung.

Tenor:

Entsprechend Ihres Antrages vom 28.02.2020 wird das unter Bergaufsicht stehende Betriebsgelände „Steinbruch Holzberg“ aus naturschutzrechtlicher Sicht gemäß der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hohburger Berge“ als Klettergebiet zugelassen.

Nebenbestimmungen:

1. Die naturschutzrechtliche Zulassung als Klettergebiet entfaltet seine Wirkung nur auf und für die Dauer der Zustimmung des ansässigen Bergbauunternehmens bzw. Grundeigentümers und unbeschadet Rechte Dritter.
2. Die Haftung für Schäden jeglicher Art obliegt dem Antragsteller.
3. Das Landratsamt behält sich aus naturschutzrechtlicher Sicht den Widerruf dieser Entscheidung vor.
4. Die einzelnen Kletterrouten sind so anzulegen, dass vorhandene Felsspaltenvegetation nicht erheblich beeinträchtigt wird.
5. Die als Verwaltungsgebühr zu zahlenden Kosten werden auf **44,90 EUR** festgesetzt.

Bitte überweisen Sie den genannten Betrag bis zum **26.10.2020** auf das Konto

IBAN **DE 40860555921100891095** bei der Sparkasse Leipzig, BIC **WELADE8L**, unter

Angabe des Verwendungszweckes N80002065-1328-23092020.

Tel. : +49 (3433) 241-0 oder +49 (3437) 984-0
Fax : +49 (3433) 241-1111
E-Mail : info@lk-l.de

Steuernummer: 238/149/04849 Gläubiger-ID:
Betriebs-Nr.: 05403393 DE77ZZZ0000068714
Gemeindekennziffer:
14729000

Bankverbindung: Sparkasse Leipzig DE40860555921100891095 BIC WELADE8L
IBAN

Begründung:

I.

Dem Landratsamt Leipzig liegt Ihr Antrag vom 28.02.2020 auf Zulassung der Klettergebiete „Holzberg“, „Gaudlitzberg“ und „Zinkenberg“ im LSG „Hohburger Berge“ zur Nutzung für den naturverträglichen Klettersport vor. Ihr Antrag erfolgte gleichzeitig seitens der IG Klettern & Naturfreunde Mittelsachsen e.V. und dem Deutschen Alpenverein, Sektion Leipzig.

Mit vorliegendem Bescheid wird nur über die Zulassung des Klettergebietes „Holzberg“ entschieden.

II.

Der Landkreis Leipzig als untere Naturschutzbehörde ist gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 3 und § 47 Abs. 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) i. V. m. § 3 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) örtlich und sachlich zuständig für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Klettergebietes entsprechend der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Hohburger Berge“.

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 9 der Verordnung des Landkreises Muldentalkreis zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Hohburger Berge“ vom 27. September 2007 ist es im Schutzgebiet verboten, außerhalb der zugelassenen Klettergebiete zu klettern.

Schutzzweck nach § 3 der Verordnung sind u. a. die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Naturraum Hügelland in seiner Gesamtheit und in Teilbereichen, insbesondere des Wirkungsgefüges von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt sowie die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere der noch erhaltenen, weitgehend unberührten Porphyrkuppen und der durch den Bergbau neu entstandenen Landschaftsbereiche.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen, Einholung der Stellungnahme des Eigentümers sowie des Sächsischen Oberbergamtes und Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände hielt es das Landratsamt des Landkreises Leipzig für vertretbar, die beantragte Zulassung des Klettergebietes „Holzberg“ zu erteilen, da davon auszugehen ist, dass die Handlung des Kletterns an den durch den Bergbau neu entstandenen Felsformationen weder dem besonderen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes zuwiderläuft, noch geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern. Sofern die einzelnen Kletterrouten so angelegt werden, dass vorhandene Felsspaltenvegetation nicht erheblich beeinträchtigt wird, ist auch davon auszugehen, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und gesetzlich geschützte Biotopbereiche nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Für Steinbrüche, die der Bergaufsicht gemäß § 69 Abs. 1 Bundesberggesetz (BergG) unterliegen, besteht gemäß § 6 der Sächsischen Bergverordnung (SächsBergVO) ein allgemeines Betretungsverbot. Allein der jeweilige Bergbauunternehmer, der i. d. R. auch der Grundeigentümer ist, darf Betriebsfremden die Zustimmung zum Betreten des Betriebsgeländes erteilen, und das auch nur dann, soweit diese Personen

1. mit den jeweils erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen ausgestattet und über den Umgang mit diesen Schutzausrüstungen unterwiesen sind,
2. über die betriebsspezifischen Gefährdungen und Sicherheitsbestimmungen wie Kennzeichnungen und Betretungsverbote unterwiesen sind.

Betriebsunkundige Personen sind, wenn sie sich selbst oder Dritte gefährden können, durch eine zuverlässige Person zu begleiten.

Der Steinbruch Holzberg unterliegt der Bergaufsicht. Allerdings erfolgen seit längerer Zeit keine Gewinnungsarbeiten mehr. Zwischen dem Bergbauunternehmer, Firma KAFRIL GmbH und dem Deutschen Alpenverein besteht eine privatrechtliche Vereinbarung über

die Nutzung des Steinbruchs für den Klettersport, wonach Teilbereiche der Randböschung des Steinbruchs Holzberg ausnahmsweise und von Mitgliedern des Alpenvereins und seinen Gästen für den Klettersport benutzt werden dürfen. Gemäß diesem Nutzungsvertrag zwischen dem Deutschen Alpenverein e. V. Sektion Leipzig und der Firma KAFRIL GmbH (Bergbauunternehmer und Grundeigentümer) ist das Betreten des Betriebsgeländes und damit auch der Zugang zur Kletterwand nur für die Mitglieder des Alpenvereins und seinen Gästen erlaubt.

Über die betriebsspezifischen Gefährdungen, das Verhalten im Betriebsgelände und Betretungsverbote wird im genannten Nutzungsvertrag und durch Tafeln auf dem Betriebsgelände informiert.

Für die Einhaltung der Verhaltensregeln und sonstigen Voraussetzungen für das Betreten des Betriebsgeländes sind die Gelände betretenden Personen selbst verantwortlich. Der Bergbauunternehmer haftet nicht für Schäden, die aufgrund Zuwiderhandlung entstehen.

Im Rahmen der Prüfung des Antrages auf Zulassung des Klettergebietes gemäß der Landschaftsschutzgebietsverordnung waren alle öffentlich-rechtlichen Forderung abzu prüfen. Auf Grund der privatrechtlichen Regelung zwischen dem Deutschen Alpenverein e. V. Sektion Leipzig und dem Bergbauunternehmer bzw. Grundeigentümer werden den Forderungen der Sächsischen Bergverordnung Rechnung getragen und bilden im vorliegenden Fall die Grundlage für die naturschutzrechtliche Zulassung des Klettergebietes gemäß der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hohburger Berge“ und wurde antragsgemäß nur für den Deutschen Alpenverein e. V., Landesverband Sachsen; dem Deutschen Alpenverein e.V., Sektion Leipzig und der IG Klettern und Naturfreunde Mittelsachsen e.V. ausgesprochen.

Der Widerrufsvorbehalt richtet sich nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des Sächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Er ist notwendig, da sich in der Natur erfahrungsgemäß Situationen einstellen können, welche sich auf die Zulässigkeit des Felskletterns auswirken können. So hat zum Beispiel mit dem Uhu eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Vogelart bereits mehrere Steinbrüche im Umfeld als Lebensraum besiedelt, um in ihnen zu brüten und den Nachwuchs aufzuziehen. Die Art ist im Gebiet in Ausbreitung begriffen. Dies kann gegebenenfalls zu Einschränkungen des Felskletterns führen, wenn im Bereich eines Klettergebietes ein neuer Brutplatz entsteht. Das Landratsamt Leipzig als zuständige Naturschutzbehörde muss auf solche Entwicklungen angemessen reagieren können.

Gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG zählen offene Felsbildungen zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Kennzeichnende Arten der offenen Felsbildungen sind u. a. nach der bisherigen Verwaltungsvorschrift zum Biotopschutz in Sachsen Arten der Farngesellschaften, Habichtskrautarten, Mauerpfefferarten, Moose, Flechten sowie Arten der Trockenrasen. Diese siedeln sich bevorzugt in den vorhandenen Felsspalten an und sind in der Regel deutlich sichtbar.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können, sind verboten. Der unter § 3 festgeschriebene Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung spiegelt dies wider. Aus dem Grund sind solche Bereiche zwingend zu schonen und von dem Klettern gegebenenfalls auszunehmen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) i.V.m. der lfd. Nr. 71, Tarifstelle 4 des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses (9.SächsKVZ). Die Gebühr liegt im Bereich der unteren Grenze und erscheint dem Landratsamt Landkreis Leipzig im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit angemessen.

Das Landratsamt erhebt die Gebühren von allen drei Antragstellern zu gleichen Teilen. Die Fälligkeit ergibt sich aus § 18 SächsVwKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna erhoben werden. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: umweltamt@lk-l.de-mail.de.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bergmann
Amtsleiter